

Merkblatt zur Berechnung des Elternbeitrages

Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung ist von Ihnen nach der Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGG) und für Kinder in Tagespflege in der aktuellen Fassung entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten.

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Adoptiveltern. Zu berücksichtigen ist das Einkommen beider Elternteile.
 Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Allerdings gehören zu dessen Einkommen auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils an ihn und/oder das Kind (siehe Nr. 2).
- Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen abzüglich der Werbungskosten im jeweiligen Kalenderjahr. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Zu berücksichtigen sind die Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Dazu gehören:

 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Provisionen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden, auch Sachleistungen wie z. B. Kleidung, Mahlzeiten, PKW-Nutzung)

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern entspricht in der Regel das Einkommen dem **Jahres-Bruttogehalt abzüglich der Werbungskosten** (pauschal 1.000 Euro). Sind höhere Werbungskosten entstanden <u>und</u> vom Finanzamt anerkannt, so wird auf Nachweis dieser Betrag abgezogen.

Bei Einkommensbeziehern mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z. B. Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Geistliche, Abgeordnete, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft) ist dem Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Vermietung (auch Untervermietung), aus Verpachtung, aus Grund- und Kapitalvermögen (z. B. Zinsen)
- Steuerfreie Einkünfte, z.B. auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (450-EUR-Job)
- ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind
- Renten- und Versorgungsbezüge, Altersübergangsgeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind, z.B. Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Leistungen nach dem BaföG, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Verletztengeld oder Krankengeld, Elterngeld über dem Sockelbetrag (siehe Nr. Ifd. Nr. 3), Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschaftsgesetz, Entschädigung für Verdienstausfall
- Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten

Sollte sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben, können Sie uns auch den Einkommensteuerbescheid des Kalendervorjahres vorlegen.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

3. Welche Einkünfte werden nicht berücksichtigt?

- Kindergeld
- Elterngeld bis zum Sockelbetrag von monatlich 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro bei doppeltem Bezugszeitraum
- sog. Negativeinkünfte: Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden. Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkommensarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkommen berücksichtigt werden.

4. In welcher Höhe wird das Jahreseinkommen berücksichtigt?

Je nach Betreuungsart wird das Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unterschiedlich berücksichtigt. Bei der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule werden Einkünfte über 45.000 EUR bzw. bei Kindertageseinrichtungen und für Kinder in Tagespflege über 75.000 EUR nur in Höhe von 25% angerechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der höchstmögliche Elternbeitrag festgesetzt wird, wenn keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden bzw. keine Nachweise erbracht werden.

5. Welche Beträge sind von den anrechenbaren Einkünften aus Nr. 4 abzuziehen?

- Grundfreibetrag in Höhe von 22.500,00 EUR
- Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (derzeit 8.388,00 EUR) vom Jahreseinkommen nach Ifd. Nr. 4 abzuziehen.

6. Wie wird der Elternbeitrag berechnet?

Nach Abzug der Grundfreibeträge berechnet sich der monatliche Elternbeitrag aus einem Prozentsatz vom anrechenbaren Jahreseinkommen (ein Zwölftel). Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergarten- bzw. Schuljahr. Wird Ihr Kind im laufenden Kindergarten-/ Schuljahr aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das vereinbarte Aufnahmedatum fällt.
- Die Beitragspflicht endet bei rechtswirksamer Kündigung des Betreuungsvertrages mit dem Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Das letzte und ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 auch das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung sind beitragsfrei.
- Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeiten in voller Höhe zu leisten.

8. Änderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr?

Der Elternbeitrag des laufenden Jahres wird neu festgesetzt, wenn sich Ihre Jahreseinkünfte insgesamt um mindestens 10 % erhöhen oder verringern und der monatliche Elternbeitrag sich dadurch um mindestens 5,00 EUR erhöht oder verringert. In diesem Fall sind die laufenden Einkünfte ab dem Monat der Einkommensveränderung nachzuweisen und werden unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) auf 12 Monate hochgerechnet.

Nach Abschluss des Kalenderjahres wird das tatsächliche Einkommen ermittelt. Wird bei der Einkommensüberprüfung festgestellt, dass

- für die Vergangenheit ein höherer Elternbeitrag festzusetzen war,
- für die Vergangenheit ein niedrigerer Elternbeitrag festzusetzen war,

wird der Differenzbetrag rückwirkend festgesetzt bzw. erstattet, wenn dieser insgesamt mindestens 60,00 EUR beträgt.